

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

|                     |  |                 |
|---------------------|--|-----------------|
| <b>16. Jahrgang</b> | <b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1963</b> | <b>Nummer 8</b> |
|---------------------|--|-----------------|

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr. | Datum        | Titel  | Seite |
|------------|--------------|--|-------|
| 203012     | 3. 1. 1963   | RdErl. d. Kultusministers<br>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen vom 29. 5. 1962; hier: 2. Berichtigung . . . . .  | 72    |
| 203207     | 18. 12. 1962 | RdErl. d. Finanzministers<br>Kürzung der Trennungsentschädigung . . . . .  | 72    |
| 203207     | 18. 12. 1962 | RdErl. d. Finanzministers<br>Auslagen für die Beschaffung von Fenstervorhängen (Nummer 16 Abs. 2 Buchstabe g DVOzUKG) . . . . .  | 72    |
| 2131       | 9. 1. 1963   | RdErl. d. Innenministers<br>Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Feuerlöschwesens aus der Feuerschutzsteuer . . . . .   | 73    |
| 71112      | 10. 1. 1963  | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers<br>Durchführung der Sprengstofferaubnisscheinverordnung . . . . .   | 73    |
| 71242      | 19. 12. 1962 | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>Zulassung von Soldaten der Bundeswehr zur handwerklichen Gesellenprüfung; hier: Anerkennung der Ausbildung und Verwendung von Soldaten auf Zeit in der Elektrotechnik . . . . . | 73    |

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum  | Seite |
|--|-------|
| <b>Ministerpräsident und Staatskanzlei</b>   |       |
| Personalveränderungen . . . . .  | 74    |
| <b>Innenminister</b>   |       |
| 8. 1. 1963 Bek. — Anmeldung eines vitaminisierten Lebensmittels; hier: „B-Traubenzucker“ der Firma Beckerwerk, Nährmittelfabrik, Fulda, Postfach 166 . . . . .   | 74    |
| 10. 1. 1963 Bek. — Öffentliche Sammlungen . . . . .  | 74    |
| Personalveränderungen . . . . .  | 74    |
| <b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>  |       |
| 7. 1. 1963 Bekanntmachung über die öffentliche Bestellung sowie die Wiederbestellung von Wirtschaftsprüfern, die öffentliche Bestellung von vereidigten Buchprüfern . . . . .                                    | 75    |
| Personalveränderungen . . . . .  | 75    |
| <b>Arbeits- und Sozialminister</b>   |       |
| 3. 1. 1963 RdErl. — Jährliche Freifahrt für registrierte Evakuierte bzw. registrierte minderbemittelte Evakuierte der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg . . . . . | 75    |
| <b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>  |       |
| Personalveränderungen . . . . .  | 75    |
| <b>Hinweise</b>  |       |
| Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.  |       |
| Nr. 1 v. 7. 1. 1963 . . . . .  | 76    |
| Nr. 2 v. 8. 1. 1963 . . . . .  | 76    |

## I.

203012

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für das Lehramt an Höheren Schulen vom 29. 5. 1962;  
hier: 2. Berichtigung**

RdErl. d. Kultusministers v. 3. 1. 1963 —  
II E.40—13 0 Nr. 3696/II/62

1. In § 17 Abs. 5 Buchst. b) muß der Inhalt der Klammer lauten: (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c) und § 5 Abs. 4).
2. In § 17 Abs. 5 Buchst. c) muß der Inhalt der Klammer lauten: (gegebenenfalls Werklehrerprüfung).
3. In § 19 Abs. 2 ist im letzten Satz das Wort „erste“ zu streichen. Der letzte Satz muß lauten: Die Aufgabe stellt auf Anforderung des Vorsitzers der Prüfer des betreffenden Faches.
4. In § 22 Abs. 1 ist im ersten Satz das Wort „erste“ zu streichen. Der erste Satz muß heißen: Der Prüfer stellt auf Anforderung des Vorsitzers des Prüfungsamtes die Aufgaben und beurteilt die Arbeiten mit einem kurzen Gutachten und einer Leistungsnote (§ 9).
5. In § 23 Abs. 1 sind im sechsten Satz die Worte „bzw. künstlerischen“ zu streichen. Der sechste Satz muß laufen: Die Prüfungszeit beträgt für jede Prüfung in einem wissenschaftlichen Unterrichtsfach eine Stunde. für eine Prüfung im Beifach oder Zusatzfach 45 Minuten.
6. In § 46 Abs. 5 Buchst. d) sind der erste Relativsatz und das Komma zwischen den Worten „ist“ und „und“ zu streichen. Buchst. d) muß laufen: einem Prüfer, der nicht an der Ausbildung des Prüflings beteiligt gewesen ist und der in der Regel Fachprüfer, im Ausnahmefall Prüfer für Pädagogik sein soll.

Ist der Studienreferendar in drei Fächern ausgebildet, so kann ein weiterer an der Ausbildung beteiligter Prüfer hinzugezogen werden.

Bezug: RdErl. vom 29. 5. 1962 — II E.40—13 0 Nr. 1771/62, Abt. Z — (ABl. KM. 1962 S. 113; MBl. NW. S. 1106 / SMBL. NW. 203012); RdErl. vom 26. 9. 1962 — II E.40—13 0 Nr. 3696/62 (1. Berichtigung) — ABl. KM. S. 206 —.

An das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster;

nachrichtlich:

an die Wissenschaftlichen Prüfungsämter  
Köln Bonn Münster  
Universität Alter Steinweg 36—39,  
das Künstlerische Prüfungsamt  
Essen-Altenessen, Stankeitstraße 22.

— MBl. NW. 1963 S. 72.

203207

**Kürzung der Trennungsschädigung**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 12. 1962 —  
B 2725 — 3856/IV/62

Mit RdErl. v. 4. 11. 1948 (MBl. NW. S. 637 / SMBL. NW. 203207) ist bestimmt worden, daß die Trennungsschädigung einschließlich Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß nach dem ununterbrochenen Bezug von drei Jahren um ein Viertel, von vier Jahren um die Hälfte und von fünf Jahren vollständig fortfällt. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß ab 1. Januar 1963 die Trennungsschädigung nach drei- und vierjährigem Bezug nicht mehr gekürzt wird. Erhält ein Trennungsschädigungsempfänger eine bereits um ein Viertel oder um die Hälfte gekürzte Entschädigung, so ist sie von dem vorgenannten Zeitpunkt ab wieder in voller Höhe zu zahlen, längstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Zahlung. Nach fünfjährigem Bezug ist die Zahlung der Trennungsschädigung einzustellen. In dieser Zeit wird sich der Bedienstete in aller Regel eine Wohnung am neuen Dienstort beschaffen können. Die obersten Dienstbehörden sind befugt, in Ausnahmefällen

Trennungsschädigung über fünf Jahre hinaus zu bewilligen, wenn die eingehende Prüfung des Einzelfalles ergibt, daß alle Möglichkeiten zur Beschaffung einer Wohnung ausgeschöpft worden sind und eine geeignete Wohnung nicht zu erhalten war.

Um die Trennungsschädigungsempfänger in ihren Bemühungen zur Erlangung einer Wohnung zu unterstützen, hat die Beschäftigungsbehörde zweimal jährlich Wohnungsanzeigen in der Tagespresse aufzugeben und hierin auf die Möglichkeit der Gewährung eines Abfindungsdarlehens nach dem RdErl. v. 18. 8. 1961 (MBl. NW. S. 1434 / SMBL. NW. 203207) hinzuweisen. Eingehende Angebote sind zu prüfen und an den wohnungssuchenden Bediensteten weiterzuleiten. Lehnt der Trennungsschädigungsempfänger eine angebotene Wohnung ab, obwohl ihm zugemutet werden kann, diese zu beziehen, ist die Zahlung der Trennungsschädigung einzustellen. Die Kosten für die Anzeigen sind bei Titel 299 zu buchen.

Der RdErl. v. 4. 11. 1948 (SMBL. NW. 203207) wird aufgehoben. Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1963 S. 72.

203207

**Auslagen für die Beschaffung  
von Fenstervorhängen  
(Nummer 16 Abs. 2 Buchstabe g DVOzUKG)**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 12. 1962 —  
B 2720 — 652/IV/62

Nummer 3 Absätze 2 ff. des RdErl. v. 3. 8. 1959 — B 2720 — 13555/IV — (SMBL. NW. 203207) erhält unter Berücksichtigung der Erl. v. 15. 5. 1954 — B 2720 — 2707/IV — (n. v.) u. v. 6. 6. 1957 — B 2720 — 2609 IV/57 — (n. v.) nachstehende Fassung:

„Höchstsätze für Fenstervorhänge:

Die Festsetzungsstellen haben bei der Berücksichtigung der Auslagen nach Nr. 16 Abs. 2 Buchstabe g DVOzUKG die Notwendigkeit und Angemessenheit der Beschaffung von Fenstervorhängen usw. sorgfältig zu prüfen. Die erstattungsfähigen Auslagen für Fenstervorhänge werden wie folgt begrenzt:

| Umzugs-<br>kostenstu-<br>fe | Höchst-<br>betrag<br>je Zimmer | Erstattungs-<br>fähig<br>( $\frac{2}{3}$ von<br>Spalte 2) | Höchst-<br>betrag<br>je Neben-<br>raum | Erstattungsfähig<br>für Nebenräume<br>(Küche und Bad)<br>je Raum<br>( $\frac{2}{3}$ von Spalte 4) |
|-----------------------------|--------------------------------|---|--|---|
|                             |                                |   |  |   |
| 1                           | 2                              | 3   | 4                                      | 5   |
| I a / I b                   | 280                            | 185   | 90                                     | 60  |
| II                          | 250                            | 165   | 75                                     | 50  |
| III                         | 230                            | 155   | 70                                     | 45  |
| IV / V                      | 210                            | 140   | 60                                     | 40  |

Bei Zimmern mit ungewöhnlich vielen und großen Fenstern kann ein halber oder ein Raum mehr berechnet werden. Auslagen für die Neubeschaffung von Vorhängen für Küchen können bis zur Hälfte der für Zimmer festgelegten Höchstbeträge als erstattungsfähig anerkannt werden, wenn die Fensterflächen (lichte Putzweite) mindestens 2,5 qm betragen.

Bei der Berechnung der zu erstattenden Beträge ist von der Gesamtausgabe für alle Zimmer und Nebenräume auszugehen, für die neue Fenstervorhänge erforderlich waren. Dieser Gesamtsumme ist die Summe der Höchstbeträge (Spalte 2 und 4 der Tabelle) gegenüberzustellen. Der jeweils niedrigere Betrag von  $\frac{2}{3}$  der Gesamtausgabe bzw.  $\frac{2}{3}$  des Höchstbetrages (nach den abgerundeten Sätzen der Spalten 3 und 5 der Tabelle) ist erstattungsfähig. Zum Vergleich dürfen nur diejenigen Zimmer und Nebenräume herangezogen werden, für die tatsächlich neue Fenstervorhänge beschafft worden sind.

Fensterdekorationen bestehen in der Regel aus Stores und Übergardinen. Zusätzlich zu solchen vollständigen Fensterdekorationen können Auslagen zur Beschaffung von Sonnen- oder Sprungrollen nicht erstattet werden.

Werden an Stelle von Übergardinen nur Seiten- und Querschals beschafft, so können die Auslagen für Rollen als erstattungsfähig anerkannt werden.“

Die vorstehende Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft. Sie gilt auch für Umzüge, bei denen vor diesem Zeitpunkt mit dem Verladen des Umzugsgutes begonnen worden ist und die nach diesem Zeitpunkt beendet worden sind.

Nummer 2 d. RdErl. v. 3. 8. 1959 — B 2720 — 13555/IV — (SMBL. NW. 203207) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1963 S. 72.

## 2131

### **Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Feuerlöschwesens aus der Feuerschutzsteuer**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 1. 1963 — III A 1/4 — 01—8231/62

Mein RdErl. v. 15. 3. 1960 (MBl. NW. S. 847 / SMBL. NW. 2131) wird wie folgt geändert:

1. Im zweiten Absatz der Nr. 1 werden die Worte „technischen Aufsichtsbeamten“ durch „Prüfer des Technischen Überwachungsdienstes“ ersetzt.

2. Nr. 2 Buchstabe a dritter Absatz erhält folgende Fassung:

Soweit hierfür Vorschriften des „Fachnormenausschusses Feuerlöschwesen“ bestehen, müssen sie diesen entsprechen mit der Maßgabe, daß aus den Normblättern DIN 14 410 und 14 530 nur folgende Typen als beihilfefähig anerkannt werden:

1. LF 8 — TSA
2. LF 8 — TS (nur Seitenbeladung)
3. LF 16
4. LF 16 — TS
5. TLF 16
6. TSF (T)
7. TS 8:8

3. Nr. 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

Die Beschaffung von Dienstkleidung und persönlicher Ausrüstung der Feuerwehren, soweit sie den in der Verwaltungsvorschrift vom 11. 3. 1959 (MBl. NW. S. 583 / SMBL. NW. 2131) gestellten Anforderungen entsprechen ... 25 v. H.

4. Nr. 3 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:  
für die Durchführung von Leistungswettkämpfen der freiwilligen Feuerwehren je Regierungsbezirk und der Berufsfeuerwehren im Lande jährlich bis zu ..... 750,— DM
- b) Der zweite Absatz wird durch folgenden Halbsatz ergänzt:  
.... bei den Wettkämpfen der Berufsfeuerwehren von dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die ausrichtende Gemeinde liegt,

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1960 (SMBL. NW. 2131)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
Gemeindeaufsichtsbehörden,  
Landesfeuerwehrschule.

— MBl. NW. 1963 S. 73.

## 71112

### **Durchführung der Sprengstofflauhnisscheinverordnung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 1. 1963 — III A 2 8720 — (III Nr. 1/63)

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird Absatz 2 der Nummer 1.5 des Bezugserlasses wie folgt geändert:

Bei Eisenbahnsendungen ist zur Erfüllung des § 7 notwendig, daß vom Absender die Sendung sprengstofflauhnispflichtiger Sprengstoffe jeweils an den zum Empfang der Sendung berechtigten und namentlich bezeichneten Inhaber eines Sprengstofflauhnisscheines gerichtet wird. Bei Stückgut- oder Waggon-sendungen würde beispielsweise der Frachtbrief an

„Herrn ..... (Sprengstofflauhnisscheininhaber)  
in Firma .....“

zu adressieren sein. Die Empfänger können die Sendung im Falle ihrer Verhinderung nur durch eine Person von der Bahnstation abholen lassen, die im Besitz eines hierfür geeigneten Sprengstofflauhnisscheines ist und die sie mit der Abholung ausdrücklich beauftragen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers und d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 7. 1962 (MBl. NW. S. 1311 / SMBL. NW. 71 112).

An die Regierungspräsidenten,  
Oberbergämter,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,  
Bergämter,  
Kreispolizeibehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 73.

## 71242

### **Zulassung von Soldaten der Bundeswehr zur handwerklichen Gesellenprüfung; hier: Anerkennung der Ausbildung und Verwendung von Soldaten auf Zeit in der Elektrotechnik**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 12. 1962 — II D 1 — 22—04 — 1/63

Der Bundesminister für Verteidigung und der Deutsche Handwerkskammertag sind in Anwendung der in meinem RdErl. v. 24. 6. 1959 — MBl. NW. S. 1648 / SMBL. NW. 71 242 — bekanntgegebenen Vereinbarung vom 29. Oktober 1958 übereingekommen, daß Soldaten mit mindestens vierjähriger Verpflichtungszeit, die an einem Lehrgang der Elektrotechnik an einer Technischen Schule der Luftwaffe bzw. an einem Mechanikerlehrgang der Fernmelde-schule des Heeres mit Erfolg teilgenommen haben und eine entsprechende Verwendung in der Luftwaffe bzw. im Instandsetzungsdienst der Fernmelde-truppe nachweisen, zur Gesellenprüfung im Elektro- und Fernmelde-mechanikerhandwerk oder im Radio- und Fernsehentechnikerhandwerk unter den nachstehend unter A und B genannten Bedingungen zugelassen werden sollten (vgl. Erl. des Bundesministers für Verteidigung vom 29. September 1961 — VMBL. S. 612 —, RdSchr. des Deutschen Handwerkskammertages Nr. 22 vom 20. November 1961, Anlage III/6):

A

#### **Während der Wehrdienstzeit bei**

1. abgeschlossener Berufsausbildung in einem Lehr- oder Anlernberuf der Elektrotechnik oder Metallbearbeitung vor Eintritt in die Bundeswehr

oder

2. abgeschlossener Berufsausbildung in einem artfremden Lehrberuf oder nicht abgeschlossener Berufsausbildung in einem Lehr- oder Anlernberuf der Elektrotechnik oder Metallbearbeitung vor Eintritt in die Bundeswehr  
nach

Ergänzung der im Berufsbild geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse durch Teilnahme an fachberuflichen Arbeitsgemeinschaften des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr.

### B

#### Nach der Wehrdienstzeit bei

fehlender Berufsausbildung vor Eintritt in die Bundeswehr  
nach

Ergänzung der im Berufsbild geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse durch

a) Teilnahme an fachberuflichen Arbeitsgemeinschaften des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr

und

b) Fachausbildung nach §§ 4 und 5 Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung vom 8. September 1961 (BGBI. I S. 1685).

Für die Zulassung gilt § 35 Nr. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 1 HwO. Die Zulassung wird, wenn die unter A oder B genannten Bedingungen erfüllt sind, in der Regel nicht versagt werden können.

Ich bitte, die in Frage kommenden Gesellenprüfungs-ausschüsse zu unterrichten.

An die Handwerkskammern;

nachrichtlich:

die Regierungspräsidenten,  
den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBl NW. 1963 S. 73.

### II.

#### Ministerpräsident — Staatskanzlei

##### Personalveränderungen

Es ist ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsrat Cl. Wildemann zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Minden.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Präsident des Verwaltungsgerichts in Köln Dr. A. Mirgen.

— MBl. NW. 1963 S. 74.

#### Innenminister

Anmeldung eines vitaminisierten Lebensmittels;  
hier: „B-Traubenzucker“ der Firma Beckerwerk,  
Nährmittelfabrik, Fulda, Postfach 166

Bek. d. Innenministers v. 8. 1. 1963 —

VI A 4 — 42.01.61

Mit Schreiben v. 26. November 1962 — VI g 20 a 04/18 — hat der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen die Anmeldung des Erzeugnisses „B-Traubenzucker“

der Firma Beckerwerk mit dem Vorbehalt zur Kenntnis genommen und registriert, daß Monat und Jahr der Herstellung gemäß § 2 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (RGBl. I S. 538) deutlich sichtbar auf der Packung angegeben werden. Diese Angaben fehlten auf der eingesandten Musterpackung.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreie Städte

— Chemische Untersuchungsämter —.

— MBl. NW. 1963 S. 74.

#### Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 10. 1. 1963 —  
I C 3 / 24 — 10.27

Nachstehender Sammlungsplan für das Jahr 1963, der im Benehmen mit den Veranstaltern aufgestellt worden ist, wird hiermit bekanntgemacht:

| Veranstalter   | Sammlungsmaßnahmen        | Sammlungszeit         |
|--|---------------------------|-----------------------|
| Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge  | Haus- und Straßensammlung | 10. 2. — 20. 2. 1963  |
| Deutsches Rotes Kreuz — Landesverbände Westfalen-Lippe und Nordrhein-Westfalen — | Haus- und Straßensammlung | 4. 3. — 17. 3. 1963   |
| Arbeiterwohlfahrt  | Haus- und Straßensammlung | 8. 4. — 21. 4. 1963   |
| Deutsches Müttergenesungswerk  | Haus- und Straßensammlung | 6. 5. — 12. 5. 1963   |
| Kuratorium UNTEILBARES DEUTSCHLAND   | Haus- und Straßensammlung | 8. 6. — 18. 6. 1963   |
| Innere Mission   | Haus- und Straßensammlung | 21. 6. — 6. 7. 1963   |
| Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  | Haus- und Straßensammlung | 22. 9. — 5. 10. 1963  |
| Caritasverbände  | Haus- und Straßensammlung | 24. 11. — 7. 12. 1963 |

— MBl. NW. 1963 S. 74.

#### Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor Dr. H. Reuter zum Ministerialrat; Regierungsrat R. Hebenstreit zum Oberregierungsrat; Regierungs-assessor P. Schautes zum Regierungsrat.

#### Nachgeordnete Dienststellen:

Oberregierungsrat Dr. O. Rückert zum Polizeidirektor b. d. KPB Hagen; Oberregierungsrat H. Winter zum Regierungsdirektor b. d. Bez.Reg. Detmold; Regierungsrat W. Brunert zum Oberregierungsrat b. d. Bez.Reg. Arnsberg; Regierungsrat A. Kusserow zum Oberregierungsrat b. d. Bez.Reg. Detmold; Regierungsmedizinalrat

**Dr. G. Vetter** zum Oberregierungs- u. -medizinalrat b. d. Bez.Reg. Arnsberg; Regierungsmedizinalrätin z. A. Dr. Ch. Herrlich zur Regierungsmedizinalrätin b. d. Bez.Reg. Düsseldorf; Chemierätin z. A. Dr. D. Schweitzer zur Chemierätin beim Chem. Landesuntersuchungsaamt.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsrat H. Nau, Bez.Reg. Detmold; Regierungsrat Dr. A. Prodehl, Bez.Reg. Düsseldorf.

Es sind ausgeschieden: Oberregierungsrat O. Rumpf, Innenministerium, wegen Übernahme in den Dienst einer Stadtverwaltung, Regierungsmedizinalrat Dr. W. Köhler, Bez.Reg. Düsseldorf, auf eigenen Antrag.

— MBl. NW. 1963 S. 74.

## Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

### Bekanntmachung über die öffentliche Bestellung sowie die Wiederbestellung von Wirtschaftsprüfern, die öffentliche Bestellung von vereidigten Buchprüfern vom 7. Januar 1963

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:  
**am 13. Dezember 1962**

Dipl.-Kfm. Dr. Karl-Heinz Mertens, Dortmund  
Dipl.-Kfm. Dr. rer.pol. Rolf Winkler Düsseldorf

2. Als Wirtschaftsprüfer ist wiederbestellt worden:  
**am 2. Januar 1963**

Dr. Heinrich Groll, Gronau Westfalen

3. Als vereidigte Buchprüfer sind öffentlich bestellt worden:  
**am 13. Dezember 1962**

Karl-Heinz Backhaus, Duisburg

Manfred Beissel, Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Manfred Klinkert, Duisburg-Ruhrort

Helmut Mohr, Köln

Walter Weirauch, Essen

Günter Hendricks, Essen

Josef Joussen, Eschweiler/Rhld.

Dip.-Kfm. Adalbert Lessner, Köln-Braunsfeld

Heinz Quabeck, Beuel-Küdinghoven

Helmut Schlemminger, Duisburg-Wanheimerort

Karl Schulze, Neersen

Dipl.-Kfm. Dr. Rudolf Bayer, Essen-Heisingen

Friedhelm Rentrop, Bad Godesberg/Mehlem

Dipl.-Kfm. August Hoever, Köln.

— MBl. NW. 1963 S. 75.

### Personalveränderungen

Es ist ernannt worden: Regierungsdirektor M. Weinfurth zum Ministerialrat.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsbaurat Dr. M. Wolf.

### Nachgeordnete Behörden:

Es sind versetzt worden: Bergrat C. von den Brincken vom Bergamt Essen 3 an das Bergamt Dinslaken; Bergrat W. Koch vom Bergamt Essen 1 an das Bergamt Essen 2; Bergrat G. Wienke vom Bergamt Essen 2 an das Bergamt Essen 1.

— MBl. NW. 1963 S. 75.

## Arbeits- und Sozialminister

### Jährliche Freifahrt für registrierte Evakuierte bzw. registrierte minderbemittelte Evakuierte der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 3. 1. 1963 — V A 4 — 9203.1

Registrierte Evakuierte bzw. registrierte minderbemittelte Evakuierte der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien Hansestadt Bremen können auch im Rechnungsjahr 1963 (vom 1. 1. bis 31. 12. 1963) nach dem bisher geübten Verfahren eine jährliche Freifahrt mit der Deutschen Bundesbahn erhalten.

Die Gültigkeitsdauer auf den Gutscheinformularen „Evakuierte des Landes . . .“ — Neue Vordruck-Nr. 600 38/1 — ist daher bis zum 31. 12. 1963 zu befristen.

Das Amt für Vertriebene und Kriegsgeschädigte, Hamburg, befindet sich ab Ende Januar 1963 in Hamburg 1, Spaldingstraße 160 (VII. Stock).

Bezug: a) RdErl. v. 19. 8. 1959 (MBl. NW. S. 2282 / SMBI. NW. 244)  
b) RdErl. v. 26. 1. 1962 (MBl. NW. S. 320)  
c) RdErl. v. 5. 9. 1962 (MBl. NW. S. 1606)

An die Regierungspräsidenten,  
Landschaftsverbände — Landesfürsorgeverbände,  
Landkreise und kreisfreien Städte  
sowie Städte, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1963 S. 75.

## Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsassessor Dr. M. Czochowski zum Regierungsrat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Forstassessor W. König zum Forstmeister im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungsbaurat H. Hermanns zum Oberregierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt in Bonn; Regierungsvermessungs- rat M. Klöckner zum Oberregierungsvermessungs- rat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Waldbrol; Forstmeister R. Möller zum Oberforstmeister bei der Bezirksregierung in Köln; Regierungsbaurat G. Seidel zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung in Arnsberg.

Es ist verstorben: Oberregierungsvermessungs- rat E. Kohl beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Siegen.

— MBl. NW. 1963 S. 75.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 1 v. 7. 1. 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-Nr. | Datum        |   | Seite |
|------------|--------------|---|-------|
| 232        | 12. 12. 1962 | Dritte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile — PrüfzVO —) . . . . .   | 1     |
| 77         | 18. 12. 1962 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mitgliedschaft im Großen Erftverband . . . . .  | 3     |
|            | 13. 12. 1962 | Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg erteilten Genehmigung vom 27. September 1901 — A III E 3436 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Neheim-Hüsten nach Sundern . . . . .  | 4     |
|            | 14. 12. 1962 | Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreise Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau, Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahnhof Geisweid . . . . . | 4     |

— MBl. NW. 1963 S. 76.

**Nr. 2 v. 8. 1. 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-Nr. | Datum        |   | Seite |
|------------|--------------|---|-------|
| 7810       | 27. 12. 1962 | Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Landpachtgesetz und dem Grundstückverkehrsgesetz . . . | 5     |

— MBl. NW. 1963 S. 76.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.